

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 3

Helmstedt, den 26.01.2011

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

8.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2011	17
9.	Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Norddrömling, SAW 6.002	20
10.	Bekanntmachung der Satzung des Abwasserverbandes Nord-Elm	21
11.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Groß Twülpstedt; hier: Bebauungsplan "Im Bökengarten", Gemeinde Groß Twülpstedt, Ortsteil Klein Sisbeck Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	37
12.	Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	40

B. Nichtamtlicher Teil

8.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in der Sitzung am 21.12.10 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.793.000,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.793.000,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.690.900,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.314.800,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.000,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	443.900,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.900,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.702.900,-- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.792.600,-- Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO, soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,-- EUR nicht überschritten wird.

Büddenstedt, 22.12.10

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister

gez. Neddermeier

(L.S.)

Frank Neddermeier

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2011 liegt gem. § 86 Abs. 2 S. 3 NGO

vom 27.01.2011 bis 28.01.2011

und

vom 31.01.2011 bis 04.02.2011

zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Rathausplatz 2a (Zimmer 1) öffentlich aus.

Büddenstedt, 21.01.2011

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister

gez. Neddermeier

Frank Neddermeier

9. Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Norddrömling, SAW 6.002

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Norddrömling werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung der im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücke gemäß § 32, Satz 3 FlurbG festgestellt.

Damit ist der Wert der Grundstücke eines jeden einzelnen Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren bestimmt.

Die begründeten Einwände führten bezüglich der Flurstücke 7/1, 7/2, 9/1, 8/3, 8/4, 12/22, 12/23, 12/24, 12/25, 17/1, 18/1, 18/6, 18/7, 18/8, 18/9, 20/1, 20/2, 21/1, 49/21 und 55/11 der Flur 7 in der Gemarkung Röwitz zu einer Veränderung der Wertermittlungsergebnisse (teilweise Änderung von Grünland- in Ackerschätzung).

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse erfolgt entsprechend der im Anhörungstermin am 30.11.2010 bekannt gegebenen und durch vorgenannte Veränderung ergänzten Wertermittlungsnachweisungen.

Gründe:

Die zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke wurden nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG bewertet.

Zu den nachfolgend genannten Terminen erfolgte eine fristgerechte Ladung durch öffentliche Bekanntmachung vom 03.11.2010.

Die Nachweise der Wertermittlung lagen vom 22.11.2010 bis 29.11.2010 im Rathaus der Stadt Klötze, Schulplatz 1 und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Erläuterungen zu den Nachweisen der Wertermittlung wurden am 30.11.2010 von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr in Kunrau, im Schloss, Am Park 2, gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung konnten in einem Anhörungstermin, ebenfalls am 30.11.2010 um 18.00 Uhr in Kunrau, im Schloss, Am Park 2, vorgebracht werden.

Die begründeten Einwände wurden durch Änderung der Wertermittlungsergebnisse behoben.

Weitere Einwände zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse wurden nicht erhoben.

Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gem. § 32, Satz 3 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 14.12.2010

Im Auftrag
gez. Textdorf

(L.S.)

10.

**Bekanntmachung der
Satzung
des
ABWASSERVERBANDES NORD-ELM**

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.)

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Nord-Elm“. Er hat seinen Sitz in Berliner Str. 1 - 3, 38165 Lehre im Landkreis Helmstedt.
2. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
4. Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage 1 zur Satzung beigefügten Karte.

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder das anfallende Abwasser zu behandeln und einzuleiten.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Wasserverband Weddel-Lehre
2. Amino GmbH, Frellstedt
3. Melasse-Extraktion Frellstedt GmbH, Frellstedt
4. Norddeutsche Zucker-Raffinerie GmbH, Frellstedt

§ 4

Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben und die hierfür nötigen Grundstücke zu erwerben.
2. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen.
3. Der Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) führt für den Verband die Geschäfte der laufenden Verwaltung und des Betriebes. Zu diesem Zweck ist der Verband Mitglied im Wasserverband Weddel-Lehre. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den Geschäftsordnungen beider Verbände.

§ 5

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf seinen oder seinen Mitgliedern gehörenden Grundstücken durchzuführen und zur Erfüllung seiner Aufgaben diese Grundstücke zu betreten. Die Inanspruchnahme und das Betreten sind mit den Mitgliedern abzustimmen.

2. Der Wasserverband Weddel-Lehre legt die technischen Bestimmungen für das Einleiten von kommunalem Abwasser in seinen Allgemeinen Entsorgungsbestimmungen für Schmutz- und Niederschlagswasser fest.
3. Für das Einleiten von Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben mit Ausnahme des produktspezifischen Abwassers der industriellen Mitglieder gelten die Richtlinien der DWA-Merkblätter M 115.
4. Die Messung und Überwachung des eingeleiteten Abwassers der industriellen Mitglieder erfolgt durch den Verband. Art und Umfang werden abgestimmt. Die Kosten der Messung und Überwachung tragen die industriellen Mitglieder.

§ 6

Verbandsschau

Eine Verbandsschau nach § 44 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) unterbleibt.

§ 7

Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
2. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden sowie seines Stellvertreters
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie die Grundsätze der Geschäftspolitik

4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie der Nachtragswirtschaftspläne
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes
7. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
10. Beschlussfassung zur Darlehensgewährung für Mitglieder
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
12. Erlass einer Geschäftsordnung, die der Vorstand aufstellt.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den von den Mitgliedern entsandten Vertretern.

Jedes Mitglied kann zwei Vertreter benennen.

Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu benennen.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder, den Vorstand und die Aufsichtsbehörde mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit.
2. In dringenden Fällen bedarf die Ladung keiner Frist. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

3. Der Vorsteher, im Falle der Verhinderung sein Vertreter, leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, das Wort zu nehmen.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 14 Stimmanteile vertreten und alle rechtzeitig geladen sind.

2. Die Mitglieder haben folgende Stimmen:

Wasserverband Weddel-Lehre	10
Amino GmbH, Frellstedt	7
Melasse-Extraktion Frellstedt GmbH, Frellstedt	2
Norddeutsche Zucker-Raffinerie GmbH, Frellstedt	1
	—
zusammen	20

3. Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit 2/3 der Stimmen der Mitglieder. Die Vertreter eines Mitgliebes können nur einheitlich abstimmen.
4. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 - a) den Ort und den Tag der Sitzung
die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Vertreter der Mitglieder
 - b) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge
 - c) die gefassten Beschlüsse
 - d) das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Verbandsversammlung beschließt in ihrer nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen.
Verbandsvorsteher ist der Vorstandsvorsitzende, stellvertretender Verbandsvorsteher ist der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
2. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 13

Wahl des Vorstandes

1. Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Vertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes haben der Wasserverband Weddel-Lehre und die industriellen Mitglieder (Amino GmbH, MEF, NZR) jeweils das Recht, Vorschläge zu unterbreiten. Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der vom WWL vorgeschlagenen Personen jeweils zwei Vorstandsmitglieder und aus dem Kreis der von den industriellen Mitgliedern vorgeschlagenen Personen ebenfalls zwei Vorstandsmitglieder.
2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14

Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.

Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, im Jahre 2012 und später alle 4 Jahre.

2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so, ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen.
3. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung oder die Geschäftsführung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
- b) die Aufstellung sowie Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses
- c) die Aufstellung der Geschäftsordnung
- d) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- e) die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher oder die Geschäftsführung ist zu benachrichtigen.
3. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.

§ 17

Beschließen im Vorstand

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
3. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Das Ergebnis ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.
4. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.
Der Vorstand beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 18

Geschäfte des Vorstandes und des Vorstehers

1. Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung oder die Geschäftsführung berufen ist.
2. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. § 19 Abs. 3 bleibt unberührt.
3. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obli-

genheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Vorstand von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 19

Geschäftsführung

1. Die Betriebs- und Geschäftsführung des Verbandes erfolgt durch den Wasserverband Weddel-Lehre.
2. Dem Wasserverband Weddel-Lehre obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung und des Betriebes. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die Verbandsversammlung erlässt.
3. Der mit der Geschäftsführung beauftragte Wasserverband Weddel-Lehre vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in Geschäften der laufenden Verwaltung und des Betriebes nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Abwasserverbandes Nord-Elm.

§ 20

Dienstkräfte

Der Verband kann bei Bedarf Dienst- und Hilfskräfte einstellen.

§ 21

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder

1. Die Vorstandsmitglieder und die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Vorstandsmitglieder und die Vertreter in der Verbandsversammlung und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld.

3. Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält anstelle des Sitzungsgeldes eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung. Besondere Aufwendungen können bei Bedarf durch Beschluss des Vorstandes besonders abgegolten werden.
4. Über die Höhe der zu zahlenden Entschädigungen beschließt die Versammlung.

§ 22

Wirtschaftsplan

1. Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf und legt sie der Versammlung zur Festsetzung vor. Die Festsetzung des Wirtschaftsplanes soll vor Beginn des Wirtschaftsjahres erfolgen.
2. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Veranlagungsregel sowie gegebenenfalls einer Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Wirtschaftsjahr. Er ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Verbandes.
3. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Nichtplanmäßige Ausgaben

1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.
Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen könnten, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
2. Die Zuständigkeit für nichtplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Deckungsreserve regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand stellt bei Bedarf einen Nachtragswirtschaftsplan auf und legt ihn der Versammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 24

Rechnungslegung und Prüfung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Halbjahr die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Wirtschaftsjahres auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

§ 25

Prüfung des Jahresabschlusses

Der Vorstand legt den Jahresabschluss der Prüfstelle für Wasser und Bodenverbände des Wasserverbandstages e. V. vor.

§ 26

Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

Nach Eingang des Prüfungsberichtes der Prüfstelle stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Er legt den Jahresabschluss und den Bericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 27

Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Geschäftsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.

§ 28

Beitragsverhältnis

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
2. Der Vorteil aus dem laufenden Betrieb und Unterhaltung bemisst sich nach dem mengen- oder frachtabhängigen Umfang der Inanspruchnahme der Anlagen. Der Vorteil aus Investitionsmaßnahmen bemisst sich nach dem Veranlasserprinzip. Sofern Maßnahmen mehreren Verbandsmitgliedern zugutekommen, bemisst sich der Vorteil je nach Art der Investitionsmaßnahme nach der eingeleiteten Menge oder dem Schmutzfrachtanteil.

Für Investitionsmaßnahmen erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Investitionskostenzuschüsse nach den vorstehend genannten Maßstäben. Bei Bedarf gewährt der Verband seinen Mitgliedern aufgrund eines gesondert abzuschließenden Darlehensvertrages ein Darlehen in Höhe des Investitionskostenzuschusses.

Der Schlüssel zur Bemessung des Vorteils aus dem laufenden Betrieb und Unterhaltung sowie zur Bemessung des Vorteils aus Investitionsmaßnahmen (Veranlagungsregeln) sind im Rahmen des Wirtschaftsplanes einmal jährlich von der Verbandsversammlung für das kommende Jahr festzulegen.

Die entstehenden Investitionskosten werden vom Verband vorfinanziert und sind durch die Mitglieder neben dem Verbandsbeitrag zu erstatten.

§ 29

Ermittlung der Beitragsverhältnisse

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entspre-

chenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

2. Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat
 - oder
 - b) es dem Vorstand ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 30

Hebung der Verbandsbeiträge

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge und die Kostenerstattung nach § 28 Abs. 2 auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid nach Ablauf des Wirtschaftsjahres.
2. Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband durch Bescheid vierteljährlich Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge und die Kostenerstattung nach § 28 Abs. 2 erheben.
3. Wer angeforderte Beiträge nicht rechtzeitig zahlt, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 % des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeit.
4. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die Beitragsunterlagen zu gewähren.

Die der endgültigen Beitragserhebung zugrunde liegende Beitragsabrechnung ist spätestens mit dem Beitragsbescheid (Abs. 1) den Mitgliedern zuzustellen.

§ 31

Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Nds. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. AGVwGO) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung.

§ 32

Anordnungsbefugnis

1. Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
2. Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 03.12.1976 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25.05.1976 in der jeweils gültigen Fassung und § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 33

Bekanntmachungen

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Tagespresse.
2. Für die Bekanntmachung umfangreicher Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 34

Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Helmstedt.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen

und Besichtigungen vornehmen.

3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35

Zustimmung zu Geschäften

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 130.000,00 Euro hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.
5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 36

Verschwiegenheitspflicht

1. Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserverbandes Nord-Elm vom 01.01.2009 außer Kraft.

Lehre, den 01.01.2011

gez. Voges

Der Verbandsvorsteher

ABI-Nr. 3 vom 26.01.2011

11. Bekanntmachung der Gemeinde Groß Twülpstedt

hier: **Bebauungsplan „Im Bökengarten“, Gemeinde Groß Twülpstedt, Ortsteil Klein Sisbeck;
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt hat mit Beschluss vom 13.12.2010 den Bebauungsplan „Im Bökengarten“, Ortsteil Kl. Sisbeck, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Graffhorster Straße 6, 38458 Velpke, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

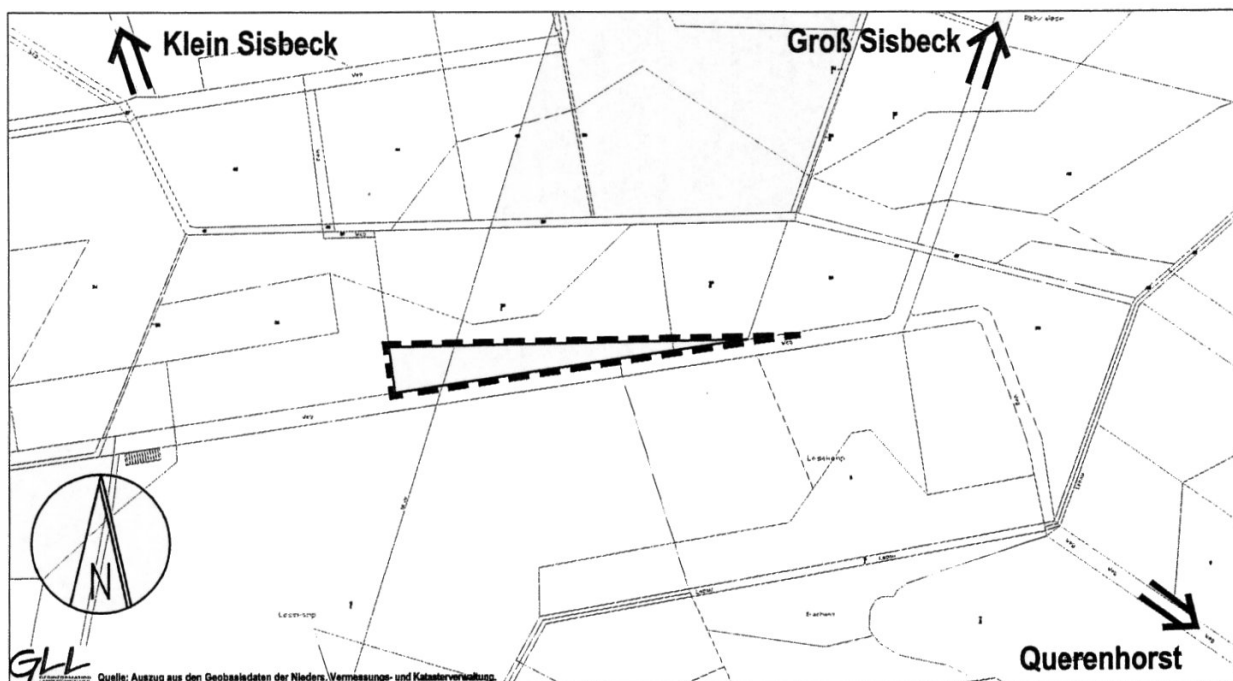
Gr. Twülpstedt, den 19.01.2011
Der Gemeindedirektor

gez. Schlichting
(Schlichting)

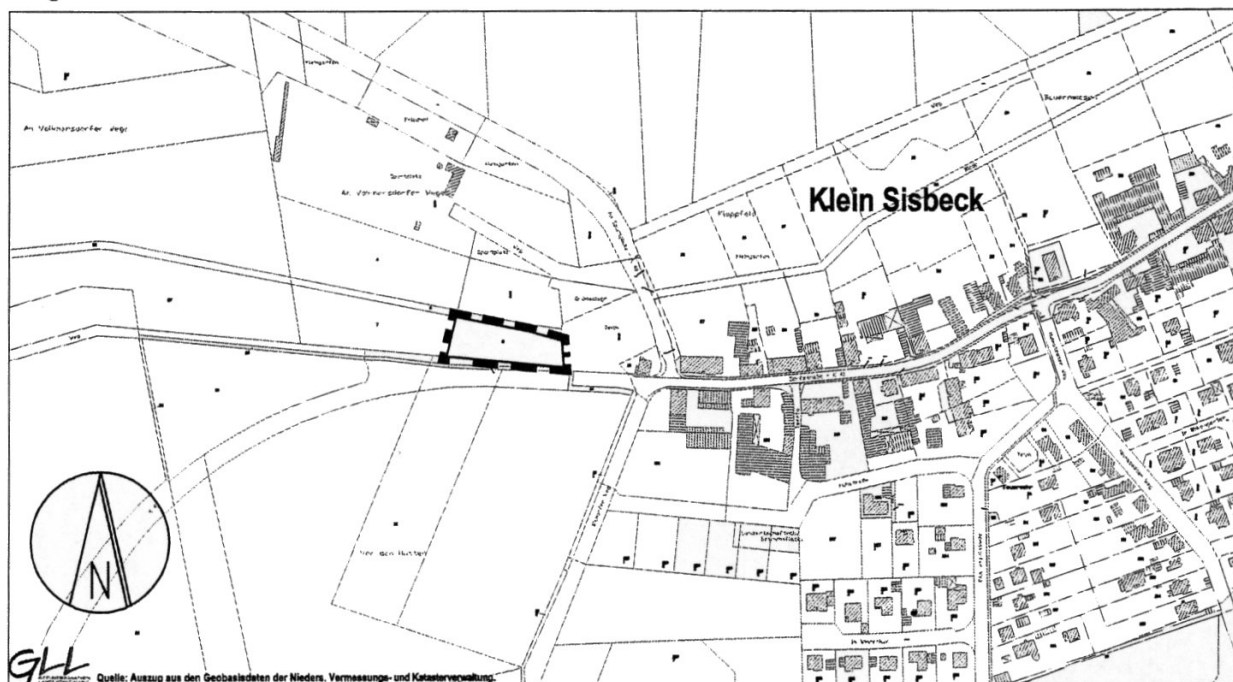
Gemeinde Groß Twülpstedt, Ortschaft Klein Sisbeck
Landkreis Helmstedt

Bebauungsplan
Im Bökengarten

Gebietsabgrenzung - Ausgleichsflächen



Die Ausgleichsfläche 1 befindet sich in der Gemarkung Klein Sisbeck, Flur 5 auf den Flurstücken 38/1 und 38/2, im Südosten der Ortslage Klein Sisbeck, nordwestlich der Ortslage Querenhorst, wie dargestellt.



Die Ausgleichsfläche 2 befindet sich in der Gemarkung Klein Sisbeck, Flur 1 auf dem Flurstück 8, westlich der Ortslage Klein Sisbeck, wie dargestellt.

12.

Bekanntmachung der

Jahresrechnung 2009 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt hat die Jahresrechnung 2009 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel geprüft und den Schlussbericht am 30.04.2010 dem Geschäftsführer übergeben.

Gemäß § 100 Abs. 3 NGO wurde der Schlussbericht der Verbandsversammlung vorgelegt.

Die Verbandsversammlung hat daraufhin in ihrer Sitzung am 14.12.2010 einstimmig die Jahresrechnung 2009 gemäß § 101 Absatz 1 NGO in Verbindung mit § 4 Ziffer 3 der Verbandssatzung beschlossen und zugleich die Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2009 erteilt.

Die Jahresrechnung einschließlich Rechenschafts-
und Schlussbericht liegt vom

28.02.2011

bis

08.03.2011

im Rathaus der Stadt Königsutter am Elm, Am Markt 1, Zimmer 3 , öffentlich aus
(§ 101 Abs. 2 NGO).

Königsutter am Elm, 19.01.2011

Der Geschäftsführer
In Vertretung
gez. Schleifer
(Schleifer)

ABI-Nr. 3 vom 26.01.2011

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian